

# Vereinskonzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs des RRC Lörrach e.V.

## A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Sporthallen in Lörrach (HTG-Turnhalle oder Eichendorff-Sporthalle) ist gemäß der aktuellen Corona Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministeriums über Sport gültig ab 07.06.2021.

Ziel dieses Konzeptes ist es, wieder kontinuierlich, unter Einhaltung der notwendigen Vorgaben, zu einem geregelten Sportbetrieb überzugehen. Sofern erforderlich erfolgt eine regelmäßige Anpassung dieses Konzeptes.

Diese Konzeption und die damit verbundene Erlaubnis, die Sportstätten nutzen zu können, wurde von der Stadt Lörrach am ..... genehmigt.

## B: SPORTSTÄTTEN

Aufgrund der Sperrung der üblicherweise von uns genutzten Eichendorff Sporthalle gilt dieses Konzept zunächst für die Turnhalle des Hans-Thoma-Gymnasiums.

Trainingszeiten sind dem detaillierten Trainingsplan im Anhang zu entnehmen.

## C: HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten.

1. Der RRC Lörrach stellt folgende Hygieneartikel bereit:

- Hand-Desinfektionsmittel
- Desinfektionsmittel für Gegenstände, Sportgeräte, Musikanlage etc.

2. Regelmäßige Desinfektion der Hände durch die Teilnehmer/-innen

- Vor und nach der Trainingseinheit
- nach dem Toilettengang

3. Regelmäßige Desinfektion der benutzten Sportgeräte, Spielgeräte und Musikanlage.

4. Toiletten

- Toiletten sind in der Halle vorhanden.
- Es ist von den Teilnehmern/-innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.

- Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend bereitgestellt.

5. Umkleiden und Duschräume

- Bis der normale Trainingsbetrieb wiederhergestellt ist, wird die Benutzung der Umkleiden und Duschräume untersagt.
- Die Trainierenden kommen bereits in Sportkleidung.

6. Laufwege

- Zum Betreten und Verlassen der Sporthalle/Sportgeländes wird durch den Trainer/-innen ein Einbahnverkehr geregelt. Die Mindestabstände müssen dabei stets eingehalten werden.

7. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:

- Der Gruppenwechsel wird durch die Trainer/-innen so geregelt, dass sich die Gruppen nicht begegnen.

Die Sporttreibenden sollen nicht gemeinsam, sondern mit Abstand die Sporthalle/das Sportgelände betreten. Bei Wartezeiten vor der Halle müssen die Sporttreibenden unter Einhaltung des Mindestabstands warten bis der Einlass geregelt durch die Trainer/-innen stattfinden kann. Sofern die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, haben die Teilnehmer/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Sollte die Sporthalle noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.

- Bringende bzw. abholende Personen müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.

- Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.

- Auf zügiges Verlassen der Sporthalle/ Sportgelände ist durch den Trainer/-innen hinzuweisen.
- Die nachfolgende Trainingsgruppe darf die Sporthalle erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe die Halle vollständig verlassen hat.
- Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings in der Halle sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.

#### 8. Abstand halten

- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) ist von allen Teilnehmer/-innen immer einzuhalten, sowohl beim Betreten als auch Verlassen der Sporthalle/des Sportgeländes. Für den Trainingsbetrieb gelten die in Absatz D: Trainingskonzept beschriebenen Richtlinien des Kultusministeriums und Sozialministeriums über Sport gültig ab 07.06.2021.
- Sofern die Abstandsregelungen (z.B. beim Betreten der Halle) nicht eingehalten werden können, haben die Teilnehmer/-innen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.

#### 9. Eigenes Equipment der Sporttreibenden

- Trinkflaschen und Sonstiges sind von den Teilnehmern/-innen selbst mitzubringen.

#### 10. Verantwortlichkeiten

- Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die jeweiligen Trainer/-innen verantwortlich. Das Hygienekonzept ist von den Trainern/-innen, sowie allen Teilnehmenden mit dem beiliegenden Formular schriftlich zu bestätigen.
- Der Verein, die Trainer/-innen informieren ihre Teilnehmer/-innen sowie bei Minderjährigen deren Eltern über das geltende Sicherheits- und Hygienekonzept. Den Anweisungen der Trainer ist strengstens Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung kann ein Ausschluss vom Trainingsbetrieb erfolgen.
- Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts sind die Hygiene-Beauftragten Günter Tremmel (1. Vorsitzender), Eduard Schmidt (1. Sportwart) und Sarah Trescher (2. Vorsitzende) verantwortlich und innerhalb des RRC Lörrach e.V. weisungsbefugt.

### D: TRAININGSKONZEPT

#### 1. Grundlage:

- Für den Trainingsbetrieb gelten die beschriebenen Richtlinien gemäß der Corona Verordnung des Kultusministeriums und Sozialministeriums über Sport vom 14.05.2021.
- Es gilt der Stufenplan für Öffnungsschritte bei stabilen Inzidenzen von unter 100 des Landes Baden- Württemberg. Maßgeblich sind die aktuellen Inzidenzwerte des Landkreis Lörrach:

Inzidenz	Ort	Teilnehmer Alter: 6 Jahre und älter
<b>&lt; 35 bzw. Öffnungsschritt 3</b>	HTG-Halle	30 einschl. Betreuer <b>mit</b> Test
	Im Freien	Zulässige Maximalzahl einschl. Betreuer <b>ohne</b> Test
<b>35-50 bzw. Öffnungsschritt 2</b>	HTG-Halle	15 einschl. Betreuer <b>mit</b> Test
	Im Freien	20 einschl. Betreuer <b>mit</b> Test
<b>50-100 bzw. Öffnungsschritt 1</b>	HTG-Halle	Kein Training
	Im Freien	20 einschl. Betreuer <b>mit</b> Test
<b>&gt; 100</b>	HTG-Halle	Kein Training
	Im Freien	

#### 2. Trainings- und Übungsbetrieb:

- (1) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucher/innen und Teilnehmer/innen

ist der Tabelle unter Punkt 1. zu entnehmen. Es zählen alle Personen unabhängig ihres Alters dazu (also auch Kinder unter 14 Jahre). Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.

- (2) Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- (3) Beim Paartanz, bei dem durchgängig oder über einen längeren Zeitraum unmittelbar Körperkontakt erforderlich ist, sind möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- (4) Es dürfen ausschließlich die Übungsleiter/-innen/ Trainer/-innen, sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden).
- (5) Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter/-innen und Teilnehmende).

#### (6) Trainingsinhalte

Erlaubt ist kontaktarmer Freizeit- und Amateursport gem. CoronaVO §21 Absatz 2 Nummer 6. Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn sie grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Das gemeinsame Tanzen von Paaren ist allerdings erlaubt. Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer/innen müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund. Ab Öffnungsstufe 3 ist auch nicht kontaktarmer Sport erlaubt.

### 3. Anwesenheitslisten

- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon) durch den/die Trainer/-in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines/r Übungsleiter/-in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Die ausgefüllten Listen werden vom Übungsleiter 4 Wochen aufbewahrt.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

### 4. Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil.
- Die Teilnahme an Sportangeboten ist unter o.g. Voraussetzungen nur nach Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses oder eines Impf- oder Genesenennachweises möglich (CoronaVO §21 Absatz 8). Die Schnell- und Selbsttests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden). Schüler/innen können ab sofort bei Angeboten mit Testpflicht einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (nicht älter als 60 Stunden). Die Dokumentation erfolgt über die Anwesenheitslisten.
- Teilnehmer/-innen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde oder bei positivem Test von im selben Haushalt lebenden Personen, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

### 5. Fahrgemeinschaften

- Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.

### 8. Erste-Hilfe

- Der Erste-Hilfe-Koffer ist in der Halle vorhanden.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
- Die Trainer/-innen haben für Notfälle eine Mund-Nasen-Bedeckung sowie Einmal-Handschuhe im Erste-Hilfe Koffer des RRC Lörrach e.V.

Ort, Datum: Lörrach, 24.06.2021

Unterschrift:

